



Kantonsratsbeschluss

**betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2018 behandelten
Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR**

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 20. November 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (in Kraft seit 18.12.2014) legt die Konkordatskommission dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vor. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss – vorliegend für das Jahr 2018.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage	1
2. Im Jahr 2018 behandelte Konkordate	2
3. Im Jahr 2018 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren	2
4. Antrag	3

1. Ausgangslage

In den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats fallen rechtssetzende Vereinbarungen zwischen Kantonen (Konkordate). Für Verwaltungsvereinbarungen liegt die Kompetenz beim Regierungsrat. Die Konkordatskommission und der Regierungsrat haben am 18. August 2004 ein gemeinsames Arbeitspapier verabschiedet. Gegenstand ist die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen. Im Arbeitspapier wurden Kriterien festgelegt, wann ein Konkordat resp. wann eine Verwaltungsvereinbarung oder eine Mischform vorliegt. Alle Verwaltungsvereinbarungen inklusive deren Änderungen und Aufhebungen sind der Konkordatskommission für ein Einspruchverfahren zu unterbreiten.

Sollte die Kommission mit der rechtlichen Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung nicht einverstanden sein, erhebt sie Einspruch. Der Regierungsrat führt ein Einigungsverfahren mit der Konkordatskommission durch. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, entscheidet der Kantonsrat über die rechtliche Qualifikation. Der Regierungsrat und die Konkordatskommission unterbreiten dem Kantonsrat in diesem Streitfall je einen Bericht und Antrag.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten kann gelegentlich schwierig sein. Je nach Praxis des Regierungsrats und der Konkordatskommission könnten dadurch die Kompetenzen des Kantonsrats beeinträchtigt werden. Die Konkordatskommission legt darum dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnisnahme vor. In diesem Umfang ist die Konkordatskommission vom Kommissionsgeheimnis befreit. Es steht den Ratsmitgliedern oder einer ständigen Kommission frei, eine Motion, ein Postulat oder einen Kommissionsantrag einzureichen. Darin könnte gefordert werden, dass bestimmte Verträge mit anderen Kantonen generell oder im Einzelfall dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht mehr durch den Regierungsrat abgeschlossen werden.

2. Im Jahr 2018 behandelte Konkordate

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2018 im Rahmen des zweistufigen Verfahrens Stellungnahmen zu den Ergebnissen der 1. Lesung der regierungsrätlichen Vernehmlassungsantworten zu folgenden Konkordaten abgegeben:

- 2.1. Axpo Holding AG: Ablösung NOK-Gründungsvertrag durch Aktionärbindungsvertrag
- 2.2. Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)
- 2.3. Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2018 folgende Konkordate behandelt und dem Kantonsrat Bericht und Antrag erstattet:

- 2.4. Kündigung der Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld
- 2.5. Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)

3. Im Jahr 2018 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2018 folgende Verwaltungsvereinbarungen behandelt:

- 3.1. Beteiligung des Kantons Zug an der eOperations Schweiz; Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2018
- 3.2. Elektronisches Patientendossier; Beteiligung des Kantons Zug an der Cantosana AG und Anschubfinanzierung; Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2018
- 3.3. Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW); Regierungsratsbeschluss vom 21. August 2018
- 3.4. Verwaltungsvereinbarung betreffend den Verein HPI Applikationen; Regierungsratsbeschluss vom 28. August 2018
- 3.5. Anbindung des Grundbuchs an das elektronische Auskunftportal «Terravis»; Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 2018

Beurteilung der obigen Verwaltungsvereinbarungen (Ziffern 3.1. bis 3.5.) durch die Konkordatskommission im Rahmen des Einspruchverfahrens:

Kein Einspruch gegen die jeweilige Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung.

Die Beurteilung der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspruchverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich um eine Verwaltungsvereinbarung handelt, für deren Abschluss die Kompetenz beim Regierungsrat ist. Daraus kann nicht das Einverständnis

oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Inhalt der Vereinbarung abgeleitet werden.

4. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt Ihnen, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Steinhausen, 20. November 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

115/bue